

SATZUNG

- Sozialstiftung
- des Hessischen Fußballs
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-



Satzung

Sozialstiftung des Hessischen Fußballs

Präambel

Der Fußball in Hessen wird organisiert vom Hessischen Fußball-Verband (HFV) als Dachverband aller Fußball spielenden Vereine in Hessen. Der HFV stellt sich seiner sozialpolitischen Verantwortung und ruft mit der Sozialstiftung des hessischen Fußballs eine Stiftung für Gewaltprävention, Integration und Inklusion sowie Bildung von allen Akteuren im hessischen Fußball, ins Leben. Die Stiftung erhält laufende Zuwendungen aus den bei Fußballspielen verhängten Bußgeldern. Der HFV bündelt mit dieser Stiftung alle Aktivitäten des HFV im sozialen Bereich.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

Sozialstiftung des Hessischen Fußballs

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts, Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main



§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a. des Fußballsports, insbesondere des Jugendfußballs,
 - b. von Gewaltprävention und Toleranz im Fußball, insbesondere im Jugendfußball
 - c. der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im und durch Fußball
 - d. der Bildung und Erziehung der Jugend im und durch den Sport
 - e. Mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO, insbesondere die Hilfe für in Not geratene Mitglieder der Fußballfamilie,
 - f. der Völkerverständigung und zwar insbesondere durch Förderung der Begegnung in Deutschland und Förderung des Austauschs von Informationen

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
 - b. Finanzielle Förderung, sowie materielle und inhaltliche Unterstützung der sportlichen und schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung (z.B. durch Erstellen von Unterrichtsmaterialien).
 - c. Beratung zu Projekten und Maßnahmen die dem oben genannten Stiftungszwecken dienen.
 - d. Finanzielle Förderung, materielle Unterstützung und inhaltliche Beratung von gemeinnützigen Projekten zur Gewaltprävention, Integration und Toleranz im hessischen Fußball, unter anderem mittels folgender Methoden:
 - Durchführung von Turnieren „Straßenfußball für Toleranz“
 - Betreuung und Beratung von Fußballvereinen und anderen im Bereich des Fußballs tätiger Organisationen durch Kurse, Seminare und weitere Maßnahmen
 - e. Die finanzielle und inhaltliche Unterstützung von Projekten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren im Fußball (z. B. durch Seminare für Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter etc.).

- f. Finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.
3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder, der Stifter und seine Rechtsnachfolger, erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Über die Höhe des Aufwandensersatzes entscheidet der Vorstand.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch wirtschaftliche Zweckbetriebe unterhalten. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Stiftung hauptamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages beschäftigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 50.000,- € ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Das Stiftungskapital kann bis zu 30 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.
4. Dem Stiftungskapital wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des HFV.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Präsidiums des HFV, welche vom Präsidium des HFV berufen werden, sowie aus einem geschäftsführenden Mitglied, welches nach § 8 Nr. 3 Satzung berufen wird.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt – vorbehaltlich der Regelung in §8 Abs.3 – vier Jahre, sie beginnt mit der Berufung durch das Präsidium des HFV und endet mit dem darauffolgenden ordentlichen Verbandstag des HFV. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit im Vorstand aus dem Präsidium des HFV aus, so endet mit dem Austritt auch sein Amt als Vorstandsmitglied der Stiftung. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Präsidium des HFV aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des HFV ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende sein.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Die Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Die Vorlage der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht an den Stiftungsbeirat
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung an den Stiftungsbeirat

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat nach § 7 Nr. 1 Satzung Sitz und Stimme im Vorstand. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss wieder abberufen werden, er ist für diese Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist aber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden beziehungsweise von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums des HFV dies verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
4. Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Umlaufverfahren unter Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden, sofern nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes dem widersprechen.

- Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsbeirat

- Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 7 und maximal 20 Personen.
- Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden durch das Präsidium des HFV berufen. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt vier Jahre, sie beginnt mit der Berufung durch das Präsidium des HFV und endet mit dem darauffolgenden ordentlichen Verbandstag des HFV. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des HFV ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- Mitglieder des Stiftungsbeirates können vom Stiftungsbeirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat. Das betroffene Mitglied ist für diese Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist aber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters soweit wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln
 - Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
2. Der Stiftungsbeirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden beziehungsweise seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe einer Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Stiftungsbeirates bzw. von Stiftungsbeirat und Vorstand gemeinsam, gilt § 9 der Satzung entsprechend. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Die Organe der Stiftung können beschließen, Änderungen der Satzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Anträge auf Änderung der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden, und zwar mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
3. Beschlüsse über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes sowie des Präsidiums des HFV.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung/Auflösung

1. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Organe der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung oder Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung / Auflösung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigungen der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung/Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsbeirats. Beschlüsse nach dieser Vorschrift werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und des Präsidiums des HFV wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Die Antragsstellung über die Änderung des Zwecks der Stiftung kann erst erfolgen, wenn er durch die zuständige Finanzbehörde und Präsidium des HFV genehmigt wurde.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Fußball-Verband e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Frankfurt, 15.10.2016

FAIR PLAY FORUM

des Hessischen Fußballs

JETZT MITMACHEN



www.fairplay-hessen.de



Sozialstiftung des Hessischen Fußballs

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Stiftungsvorstand

Stefan Reuß (Vorsitzender)
Torsten Becker (stv. Vorsitzender)
Ralf Viktora
Christine Kumpert

Geschäftsführerin der Sozialstiftung

Christine Kumpert

Tel.: 069 - 677 282-257
Fax: 069 - 677 282-238
E-Mail: christine.kumpert@hfv-online.de